

Offenlegung gem. Teil 8 Verordnung (EU) Nr. 876/2019 (CRR) und § 65a BWG

(zum 31.12.2023)

1	Offenlegungspflichten Artikel 431 CRR.....	3
2	Schriftliche Bescheinigung der Geschäftsleitung Artikel 431 Absatz 3 CRR.....	3
3	Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen.....	3
4	Häufigkeit der Offenlegung	3
5	Mittel der Offenlegung	4
6	Offenlegung von Schlüsselparametern.....	4
7	§ 65a BWG Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung.....	5
7.1	Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates.....	5
7.2	Nominierungsausschuss und Vergütungsausschuss	6
7.3	Grundsätze der Vergütungspolitik.....	6
7.4	Ergänzende Angaben aus dem Anhang	8
8	Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG.....	8
	Anhang I – Schriftliche Bescheinigung der Geschäftsleitung Artikel 431 Absatz 3 CRR.....	9

1 Offenlegungspflichten

Artikel 431 CRR

Gemäß Artikel 431 CRR wendet die Bankhaus Denzel AG, nachstehend auch Denzel Bank genannt, die relevanten Offenlegungsbestimmungen an. Den quantitativen Offenlegungen werden qualitative Beschreibungen und andere ergänzende Informationen beigefügt, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Bestimmungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den in vorhergehenden Offenlegungen enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen aufweist. Die angegebenen Daten sind aus konsolidierter Sicht dargestellt (Bankhaus Denzel AG und Denzel Leasing GmbH).

2 Schriftliche Bescheinigung der Geschäftsleitung

Artikel 431 Absatz 3 CRR

Die schriftliche Bescheinigung der Geschäftsleitung ist dem Anhang I zu entnehmen.

3 Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen

Artikel 432 CRR

Gem. Art. 432 der Verordnung (EU) Nr. 876/2019 (CRR) kann von einer Offenlegung entsprechend relevanter Informationen gemäß Teil 8 CRR abgesehen werden, wenn es sich dabei um nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen handelt.

Die Denzel Bank wendet keine der oben genannten Ausnahmefälle an und kommt somit ihren Offenlegungspflichten vollumfänglich nach.

4 Häufigkeit der Offenlegung

Artikel 433 CRR

Die Denzel Bank wird gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z 145 CRR als nicht börsennotiertes kleines und nicht komplexes Institut eingestuft. Die Denzel Bank legt damit jährlich zeitnah nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses die Schlüsselparmeter gemäß Artikel 447 CRR offen.

5 Mittel der Offenlegung

Artikel 434 CRR

Die Denzel Bank verwendet als Medium für die Offenlegung gemäß CRR die Website www.denzelbank.at.

6 Offenlegung von Schlüsselparametern

Artikel 447 a bis g CRR

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter

31.12.2023

31.12.2022

		a	b	c	d	e
		T	T-1	T-2	T-3	T-4
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	45.405.751				40.231.113
2	Kernkapital (T1)	45.405.751				40.231.113
3	Gesamtkapital	52.219.928				43.731.113
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	370.047.756				329.496.825
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	12,27%				12,21%
6	Kernkapitalquote (%)	12,27%				12,21%
7	Gesamtkapitalquote (%)	14,11%				13,27%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,70%				0,30%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,39%				0,10%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,53%				0,20%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,70%				8,30%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%				2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrissen oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)					
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00%				0,00%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)					
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50%				2,50%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,20%				10,80%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,38%				7,61%
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	503.315.017				430.955.128
14	Verschuldungsquote (%)	9,02%				9,34%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)					
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)					
EU 14c	SREP-Gesamtvverschuldungsquote (%)	3,00%				3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)					
EU 14e	Gesamtvverschuldungsquote (%)	3,00%				3,00%
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	40.551.450				15.624.788
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	27.006.942				22.964.915
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	11.845.276				9.250.204
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	15.161.666				13.714.710
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	267,46%				113,93%
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	443.994.204				376.773.799
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	365.849.445				333.313.510
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	121,36%				113,04%

7 § 65a BWG Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

7.1 Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates

§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG

Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Denzel Bank nehmen neben der Leitungsfunktion in der Denzel Bank die Leitungsfunktion in der Denzel Leasing GmbH wahr. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung übt die Funktion eines Mitglieds der Geschäftsleitung in der Wolfgang Denzel AG und Wolfgang Denzel Holding AG aus.

Von den insgesamt sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates wird kein Mitglied von der Denzel Bank gestellt. Gemäß Artikel 432 (1) CRR wird von einer weitergehenden Veröffentlichung der von den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgeübten Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in Kreditinstituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder anderen Firmen aus dem Finanzsektor abgesehen, da es sich hier um nicht wesentliche Informationen handelt und ihre Auslassung nicht zu einer Meinungsänderung oder Beeinflussung im Sinne des Artikel 421 (1) CRR führen kann.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gemäß Aktiengesetz vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualifikationsanforderungen nach § 5 (1) Ziffer 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hierbei sind auch die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht, der entsprechenden EBA Guideline sowie der bankeigenen Fit & Proper Policy, die sich an den vorgenannten Dokumenten orientiert, einzuhalten. Die Finanzmarktaufsicht überprüft die Qualifikation der Mitglieder der Geschäftsleitung im Zuge ihrer Erstbestellung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gemäß § 87 Aktiengesetz und unter Berücksichtigung insbesondere der Qualifikationsanforderungen nach § 28a (5) Ziffer 1 bis 5 BWG gewählt. Auch hier werden die regulatorischen Vorschriften sowie jene der bankeigenen Fit & Proper Richtlinie eingehalten sowie die besonderen Aspekte gemäß § 87 (2a) Aktiengesetz berücksichtigt.

Insgesamt wird bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung darauf geachtet, dass Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen, z.B. Markt, Finanzen, Führung, Risiko etc., entsprechend der strategischen Ausrichtung der Bank zur Verfügung stehen und sich gegenseitig ergänzen. Mit der aktuellen Zusammensetzung der Gremien wird dieser Vorgabe entsprochen.

Die Bank stellt jeweils angemessene Ressourcen zur Verfügung, um den Mitgliedern von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat durch eine Einschulung den Eintritt in diese Funktion zu erleichtern und deren laufende Schulung sicher zu stellen.

7.2 Nominierungsausschuss und Vergütungsausschuss

§ 29 und § 39c BWG

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Vergütungs- bzw. Nominierungsausschusses besteht nur für Kreditinstitute, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG sind. Diese Voraussetzungen sind bei der Denzel Bank nicht gegeben, weshalb auch keine derartigen Ausschüsse eingerichtet sind.

7.3 Grundsätze der Vergütungspolitik

§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG

Die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik der Denzel Bank werden durch den Aufsichtsrat der Bank festgelegt. Dies ist aufgrund einer Vorlage der Grundsätze der Vergütungspolitik durch die Geschäftsleitung erfolgt. Diese allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik werden jährlich vom Aufsichtsrat anhand des Berichtes der Geschäftsleitung zur Vergütungspolitik überprüft.

Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und –praktiken, einschließlich der Gehälter und Bonuszahlungen für Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wendet die Denzel Bank die in der Anlage zu § 39b genannten Grundsätze auf eine Weise an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessen ist.

Die Vergütungspolitik der Denzel Bank folgt insbesondere folgenden Grundsätzen:

- a) Auf Grundlage der vom Aufsichtsrat vorgegebenen Grundsätze ist in der Denzel Bank eine Vergütungsrichtlinie umgesetzt, die die Rahmenbedingungen für die Vergütung aller Mitarbeiter zum Inhalt hat und mindestens einmal jährlich einem Review unterzogen wird.
- b) Die variable Vergütung der Geschäftsleitung wird vom Aufsichtsrat nach Ende des Geschäftsjahres in Abhängigkeit von der Erreichung der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Budgetziele, insbesondere der nachhaltig erreichten Ertragsziele (unter Berücksichtigung der Risikokosten) festgesetzt. Somit ist sichergestellt, dass auch nur risikoarmes Verhalten „belohnt“ wird. (Darüber hinaus werden die durch den Aufsichtsrat „zustimmungspflichtigen Geschäfte“ in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung der Denzel Bank geregelt).
- c) Das Vergütungssystem setzt sich aus folgenden Vergütungskomponenten zusammen:
 - Grundentgelt
 - variable Vergütung
 - Bonifikation
 - Gesetzliche Abfertigung und Pension
 - Gesetzliche Zulagen und freiwillige Zusatzleistungen

Die Gesamtvergütung wird unter Berücksichtigung der Funktion, der Erfahrung und eingebrachten Fähigkeiten, der individuellen Leistung und des Risikoverhaltens festgelegt.

- d) Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei die variablen Gehaltsbestandteile bei den Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen die Erheblichkeitsschwelle von EUR 50.000,00 bzw. 50% des fixen Jahresgehalts nicht übersteigen. Die variable Gehaltskomponente für Risikokäufer wird in jenem Ausmaß ausbezahlt, wie die vorab definierten Ziele (welche überwiegend quantitativ messbar sind) erreicht wurden, wobei diese jedenfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von EUR 50.000,00 bzw. 50% des fixen Jahresgehalts liegt.
- e) Die Vergütungspolitik der Bank ist u.a. darauf ausgerichtet, dass qualifizierte Mitarbeiter dauerhaft an das Institut gebunden werden. Jenen Mitarbeitern, die Kontrollfunktionen innehaben, werden ausreichende Pouvoirs eingeräumt, damit sie ihre Tätigkeit verantwortungsvoll ausüben können. Um die Unabhängigkeit dieser Mitarbeiter zu gewährleisten, erfolgt eine

marktgerechte Entlohnung entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele. Bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt dieser insgesamt eine Bewertung sowohl der persönlichen Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch der Finanzlage des Kreditinstitutes zugrunde.

- f) Die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen oder (freiwilligen) Bonifikationen ist an den wirtschaftlichen Erfolg der Denzel Bank geknüpft.

7.4 Ergänzende Angaben aus dem Anhang

§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Die Denzel Bank veröffentlicht folgende Daten für das Geschäftsjahr 2023 in TEUR

Nettozinsertrag	22.944
Betriebserträge	23.925
Anzahl der Mitarbeiter (Durchschnitt)	60,08
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.505
Erhaltene öffentliche Beihilfen	Keine
Gesamtkapitalrentabilität*	1,04%

*Jahresüberschuss nach Steuern/Bilanzsumme

8 Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG

Die Denzel Bank erbringt weder Wertpapier- noch Portfolioverwaltungsleistungen für Dritte und übt keine Anlagetätigkeit aus. Die Denzel Bank ist daher kein Vermögensverwalter im Sinne des § 178 Z 3 BörseG 2018. Eine Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG 2018 sowie die damit verbundene Offenlegung ist daher nicht erforderlich.

Anhang I – Schriftliche Bescheinigung der Geschäftsleitung

Artikel 431 Absatz 3 CRR

Die Geschäftsleitung bescheinigt schriftlich, dass die Denzel Bank die nach Teil 8 CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Wien, April 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Gruber', positioned above a horizontal line.

Mag. Heinz Gruber
Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Angeli', positioned above a horizontal line.

Mag. Christoph Angeli
Geschäftsleitung